



VORLESUNG
WIRTSCHAFT UND RECHT
WINTERSEMESTER
2023/2024

*EINFÜHRUNG IN
STAAT UND RECHT*

10. 11. 2023

CHRISTINA SAILER, LL.M.

PRIVATRECHT, ÖFFENTLICHES RECHT, STRAFRECHT – EIN ÜBERBLICK ÜBER DIE RECHTSGEBIETE

Privatrecht

- regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Personen bzw Unternehmen untereinander
- Grundsatz der Gleichordnung
- Allgemeines Privatrecht (=Zivilrecht)
 - Allgemeiner Teil
 - Schuldrecht
 - Sachenrecht
 - Erbrecht
 - Familienrecht
- Sonderprivatrechte
 - Urheberrecht
 - Arbeitsrecht
 - Mietrecht
 - ...

Öffentliches Recht

- regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Personen bzw Unternehmen
- Grundsatz der Überordnung
- Handeln zumindest eines Rechtssubjektes mit Hoheitsgewalt (Imperium)
- Verfassungsrecht
- Verwaltungsrecht
- Steuerrecht
- Strafrecht

(GENERELL-ABSTRAKTE) RECHTSQUELLEN I

... des österreichischen Rechtes:

- Gesetze (durch die Gesetzgebung verabschiedet)
- Verfassungsgesetze (durch die Gesetzgebung verabschiedet, erhöhte Präsenz- und Konsensquoren notwendig)
- Verordnungen (von Verwaltungsorganen erlassen)

... des Unionsrechtes:

- Richtlinien (müssen grds erst in nationales Recht umgesetzt werden)
- Verordnungen (gelten unmittelbar)

(GENERELL-ABSTRAKTE) RECHTSQUELLEN II

- **Privatrecht:** ABGB und Sonderprivatrechte (zB UGB, MRG, AngG, KSchG, UrhG); ZPO
- **Strafrecht:** StGB, strafrechtliche Nebengesetze und einzelne Strafbestimmungen; StPO
- **Verfassungsrecht:** B-VG, weitere Verfassungsgesetze und einzelne Verfassungsbestimmungen; VfGG
- **Verwaltungsrecht:** sogenannte Materiengesetze; AVG, VwGVG

STUFENBAU DER RECHTSORDNUNG

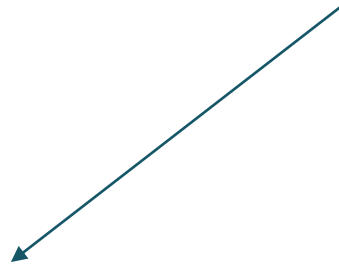


Rechtsvorschriften des Unionsrechtes haben Anwendungsvorrang gegenüber dem innerstaatlichen Recht (Primat des Unionsrechtes). Im Kollisionsfall wird das innerstaatliche Recht verdrängt und darf nicht angewandt werden!

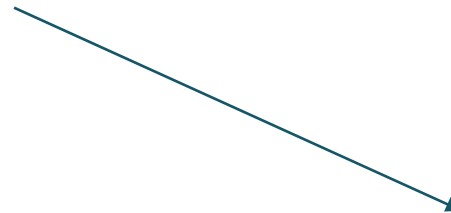
ÖSTERREICH – EINE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

Artikel 1 B-VG:

„Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“



Regierungsform



Staatsform

GRUNDSÄTZE DER VERFASSUNG *(GRUNDPRINZIPIEN)*

- demokratisches Prinzip
- republikanisches Prinzip
- bundesstaatliches Prinzip
- rechtsstaatliches Prinzip
- liberales Prinzip
- gewaltentrennendes Prinzip

GEWALTENTEILUNG

Aufteilung der staatlichen Funktionen zur **Verteilung der Macht**
und zur **gegenseitigen Kontrolle**

Art 94 Abs 1 B-VG: "Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt."



Legislative



Exekutive



Judikative

WAHLGRUNDSÄTZE

- **Allgemeines Wahlrecht:** wählen dürfen alle Bürger, die das Wahlalter erreicht haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind
- **Gleiches Wahlrecht:** jeder Stimme kommt das gleiche Gewicht zu
- **Unmittelbares Wahlrecht:** direkte Wahl, kein Wahlmännersystem
- **Persönliches Wahlrecht:** Ausübung des Wahlrechts durch einen Stellvertreter ist unzulässig
- **Geheimes Wahlrecht:** Schutz vor unerwünschter Einflussnahme und der Sorge, durch die Stimmabgabe Nachteilen ausgesetzt zu sein
- **Freies Wahlrecht:** Freiheit der Abstimmung, Freiheit der Wahlwerbung, freie Bildung der Wahlparteien

NEUTRALITÄT

- 15.4.1955 im Moskauer Memorandum eine Deklaration zugesagt, die Österreich international zu Neutralität verpflichtet
- BVG vom 26. 10. 1955, BGBl 211 über die Neutralität Österreichs:

„Artikel I.

(1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.

(2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.“

- Inhalt des Neutralitätsrechtes durch Völkerrecht bestimmt
- kein leitendes Verfassungsprinzip
- Einstimmige Verabschiedung des Bundesgesetzes vom 25. Oktober 1965 über den österreichischen Nationalfeiertag (BGBl. Nr. 298/1965)

LEGISLATIVE

= Gesetzgebung

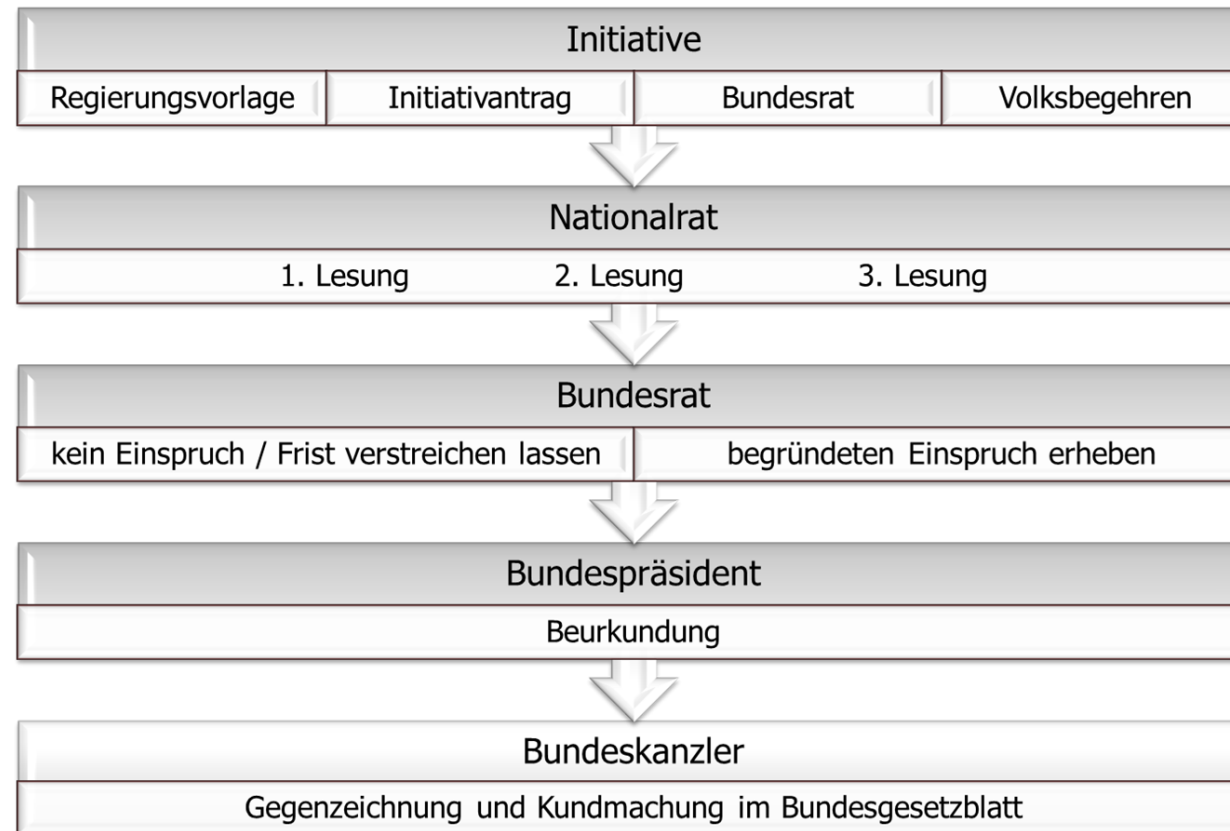
Bundesebene (Art 24 B-VG): Parlament, usw

- Nationalrat (183 Abgeordnete, vom Bundesvolk alle 5 Jahre direkt gewählt) und
- Bundesrat (dzt 60 Mitglieder, von den Landtagen entsandt; vertritt die Länder auf Bundesebene)

Landesebene (Art 95 B-VG): Landtag

- zwischen 36 und 100 Abgeordnete, vom Landesvolk alle 5 oder 6 Jahre direkt gewählt

DER WEG DER BUNDESGESETZGEBUNG



EXEKUTIVE

= Verwaltung

Bundesebene (Art 60 ff B-VG):

- Bundespräsident
- Bundesregierung (Bundeskanzler, Vizekanzler, weitere Bundesminister)
- Bundesminister

Landesebene (Art 102 ff B-VG):

- Landesregierung (Landeshauptmann, Stellvertreter, Landesräte)

JUDIKATIVE

= Gerichtsbarkeit

Art 87 Abs 1 B-VG: „Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes **unabhängig**.“

Art 88 Abs 2 B-VG garantiert die **Unabsetzbarkeit** und **Unversetzbarkeit** der Richter

Ordentliche Gerichte

- Bezirksgerichte (BG)
- Landesgerichte (LG)
- Oberlandesgerichte (OLG)
- Oberster Gerichtshof (OGH)

4 Ebenen, 2 oder 3 Instanzen

Gerichte des öffentlichen Rechts

- Verwaltungsgerichte (VwG)
- Verwaltungsgerichtshof (VwGH)
- Verfassungsgerichtshof (VfGH)

... kontrollieren die Bindung der Verwaltung
an das Gesetz

EUROPÄISCHE UNION - EUROPARAT



supranationale Organisation	internationale Organisation
gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Wirtschafts- und Währungsunion	Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Europa
1992 in heutiger Form gegründet (es gab aber bereits Vorgängerorganisationen)	1949 gegründet
27 Mitglieder	46 Mitglieder
Europäischer Gerichtshof (EuGH)	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)
Grundrechte-Charta (GRC)	Europäische Menschenrechtskonvention

GRUNDRECHTE – AM BEISPIEL DER KUNSTFREIHEIT

- **Grundrecht** („verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht“)
= subjektiv-öffentliches Recht, das dem Einzelnen durch eine Rechtsvorschrift im Verfassungsrang eingeräumt ist
- Menschenrechte und Bürgerrechte
- Abwehrrechte mit Gewährleistungspflichten
- **Beispiele:**
 - Äußerungsfreiheit
 - Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
 - Kunstfreiheit

GRUNDRECHTE – AM BEISPIEL DER KUNSTFREIHEIT

- **Kodifikationen:**
 - Staatsgrundgesetz (StGG)
 - Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) samt Zusatzprotokollen
 - EU-Grundrechte-Charta (GRC)
- Rechtsschutz
- Voraussetzungen für Individualbeschwerde an Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR):
 - Wahrung einer Frist von **4 Monaten**
 - horizontale und vertikale **Rechtswegerschöpfung**

DIE KUNSTFREIHEIT

Art 17a StGG:

„Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.“

DIE KUNSTFREIHEIT

- **Was ist Kunst?**
 - offener Kunstbegriff
 - alles, was objektiv in Erscheinungsform von Kunst anzusehen ist und subjektiv als künstlerische Äußerung gedacht ist
- **Eingriff:** Ausübung der Kunstfreiheit wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht
→ nicht jeder Eingriff in die Kunstfreiheit ist rechtswidrig!
- **Grenze allgemeiner Gesetze**
- **Intentionalität des Eingriffs ist Knackpunkt** (Ist Gesetz darauf gerichtet, Kunst einzuschränken?)